

GR_GERICHTE PVG 2011 7 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2011_7

FR: GR_GERICHTE PVG 2011 7 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2011 7 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

a) Laut Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird einer Person auf un- bestimmte Zeit der Lern- oder Führerausweis entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Mit dem Begriff der Fahreignung umschreiben alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere die Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen. Aufgrund des in Art. 16 Abs. 1 SVG verankerten Grundsatzes muss ein Sicherungsentzug zwingend angeordnet werden, wenn die Fahreignung nicht mehr gegeben ist. Der Entzug des Führeraus- weises wegen fehlender Fahreignung ist ein Entzug zu Sicherungs- zwecken (Sicherheit = keine Suspensivwirkung; anders hingegen Entzug zu Warnzwecken [hier Suspensivwirkung]). Aus den in Art. 16d Abs. 1 SVG aufgezählten Entzugstatbeständen ergibt sich klar, dass er bezweckt, die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssi- cherheit in der Schweiz durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in der Zukunft zu verhindern. Dementsprechend setzt er keine

E. 7

4/7 Strassenwesen PVG 2011 60 schuldhafte Widerhandlung im Strassenverkehr voraus. Der Anlass für einen Sicherheitsentzug kann vielfältig sein. Ein solch vorsorgli- cher Entzug ist – bei gleichzeitiger Anordnung einer medizinischen Untersuchung – zum Beispiel zulässig bzw. gar angezeigt bei Ver- dacht auf Trunksucht oder regelmässigem Cannabis-Konsum (vgl. BGer 1C_155 / 2007 vom 13. 09. 2007 E. 2.1, BGer 6A.23/2005 vom 21. 06. 2005 E. 2.2; BGE 125 II 495 E. 2a; vgl. insbesondere auch: Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, zu Art. 16d SVG S. 106-108; Hans Giger, Kommentar SVG, Zürich 2008, zu Art. 16d SVG, Ziff. 2 der Neuord- nung, S. 136 f.; vgl. im Übrigen: Leitfaden für die Administrativ-, Justiz- und Polizeibehörden vom 26. April 2000, Expertengruppe Verkehrssicherheit, Verdachtsgründe fehlender Fahreignung, Mass- nahmen, Wiederherstellung der Fahreignung, bei Konsum von Cannabis Ziff. 4.2 S. 5 bzw. leistungsmässiger Defizite Ziff. 5.2 S. 5 unten). b) Ausgangspunkt der bemängelten Führerausweisent- zugsverfügung vom 5. August 2011 war die Tatsache, dass der Be- schwerdeführer anlässlich einer Polizeikontrolle in X nach Mitter- nacht am 11. Juni 2011, um 02.00 Uhr, am Lenkrad seines Fahrzeugs durch sein äusserliches Erscheinungsbild (gerötete Augen), sein Verhalten (verlangsamte Sprache) und weitere Umstände (Canna- bis-Geruch im Auto) auffiel, was die kontrollierenden Polizeibeam- ten veranlasste, vor Ort beim betreffenden Fahrzeuglenker sofort ei- nen Drogentest durchzuführen, welcher positiv auf Cannabis ausfiel. Der Urinschnelltest auf dem Polizeiposten wies sodann ebenfalls Spuren von Cannabis auf und bestätigte damit den Dro- gentest. Im Kantonsspital X. wurden danach noch ein Bluttest und eine erneute

Urinprobe durchgeführt. Gemäss Auswertungsbericht vom 1. Juli 2011 des Instituts für Rechtsmedizin des Kantons Y. wurde der Cannabis-Befund bestätigt und im Blut des Beschwerdeführers mit 15 Mikrogramm/l eine um das 10-fache Überschreitung des noch zulässigen Grenzwerts von 1,5 Mikrogramm/l der THC-Konzentration gemessen. Im Lichte dieser Fakten und der sowohl anlässlich der Befragung als auch in den Schriftsätzen des Beschwerdeführers selbst noch gemachten Ausführungen gilt es im konkreten Fall also zu entscheiden, ob der vorsorgliche Führerausweisenzug durch die Vorinstanz rechtens und vertretbar war. c) Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer mit den rechtlich entscheidenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz überhaupt nicht auseinandergesetzt. Er pries vielmehr einerseits die «Wunderpflanze Hanf» und andererseits bezog er sich

4/7 Strassenwesen PVG 2011 61 auf die Einzelheiten anlässlich der Polizeikontrolle vom 11. Juni 2011 (falsche Belehrungen und Schlussfolgerungen seitens der Polizeibeamten). Der Beschwerdeführer verkennt dabei offenkundig, dass der Sicherungszug seines Führerausweises vorliegend nicht (allein und ausschliesslich) wegen des Vorfalles vom 11. Juni 2011 erfolgte, sondern vielmehr und hauptsächlich aufgrund seiner eigenen wiederholten Aussagen und Bestätigungen, wonach er seit vielen Jahren (fast sein halbes Leben lang, also seit über 14 Jahren bzw. ab ca. 1995 / 96) das pflanzliche Naturprodukt «Cannabis», und zwar täglich mehrmals, zu seiner Entspannung konsumiere. Diese glaubhaften Selbstangaben liessen durchaus den Verdacht aufkommen, dass der Beschwerdeführer entweder drogensüchtig sei oder er einem verkehrsrelevanten Drogenmissbrauch im Sinne von Art. 16d SVG obliege. Laut Art. 30 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) kann ein Führerausweis bereits vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtes bedarf es für den vorsorglichen Sicherungszug nicht eines strikten Nachweises für die die Fahreignung ausschliessenden Umstände; vielmehr genügen danach eben bereits ernsthafte Bedenken an der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuglenkers (so BGE 125 II 495 E. 2b; BGer 1C_108 / 2010 vom 20. Juli 2010 E. 2.1 und 1C_423 / 2010 vom 14. Februar 2011 E. 3). Angesichts des grossen Gefährdungspotenziales, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, erlauben deshalb schon Indizien – welche den Autolenker als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken – den vorsorglichen Ausweisenzug. Wäre das Fehlen der Fahreignung schon anlässlich der das Verfahren auslösenden Polizeikontrolle vom 11. Juni 2011 (fachärztlich) erwiesen gewesen, hätte der Führerausweisenzug bereits damals endgültig und nicht bloss provisorisch (vorläufig/vorsorglich) entzogen werden müssen. d) Bei dieser Sach- und Rechtslage ist somit hier einzig noch zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der korrekt durchgeführten Atemluft- bzw. Drogen-, Urin- und Bluttests im Juni 2011 genügend Umstände sowie Fakten vorgelegen haben, um ernsthafte Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers zu hegen. Nach einheitlicher Auffassung des angerufenen Gerichtes ist diese Frage klarerweise zu bejahen. Aus den eigenen, wiederholt bestätigten und auch heute in den Rechtsschriften nicht bestrittenen Aussagen des

4/7 Strassenwesen PVG 2011 62 Beschwerdeführers ergibt sich, dass er seit Jahren regelmässig Cannabis raucht und zwar zwei bis drei Mal täglich, gelegentlich sogar bis zu fünf Mal am Tag. Diese Tatsache lässt zumindest den Verdacht aufkommen, dass der

Beschwerdeführer drogensüchtig ist oder einen verkehrsrelevanten Drogenmissbrauch pflegt. Dass sich der anhaltende Drogenkonsum auf die Fahreignung auswirkt (Stichworte: Bewusstseinsweiterung; veränderte Risikobeurteilung; verlangsamte Reaktionsfähigkeit; erhöhtes Gefährdungspotenzial im Strassenverkehr), braucht an dieser Stelle nicht näher erläutert zu werden. Jene wissenschaftlich erwiesenen Beeinträchtigungen der Fahreignung würden selbst dann gelten, wenn man, wie es der Beschwerdeführer hartnäckig und mit voller Überzeugung tut, dem THC (Tetrahydrocannabis) tatsächlich eine gewisse Wunderwirkung bezüglich des persönlichen «Wohlfühlbefindens» zusprechen wollte. Hier geht es – besonders wenn man mit einer 10-fachen Überschreitung des zulässigen Grenzwertes von 1,5 Mikrogramm/l am Steuer erwischt wird und infolgedessen doch ein erhebliches Mass an Rücksichtslosigkeit bzw. Unbekümmertheit gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern offenbart hat – nämlich einzig und allein um die öffentliche Sicherheit im Strassenverkehr und die damit angestrebte Minimierung von Verkehrsunfällen, die durch einen bekifften Verkehrsteilnehmer – wozu auch der Beschwerdeführer anlässlich der Polizeikontrolle vom 11. Juni 2011 zu zählen ist – in hohem Masse und in unverantwortlicher Weise gefährdet war. Der vorsorgliche Sicherungsentzug war im konkreten Fall daher ohne Zweifel begründet. Daran ändern selbstverständlich auch die daraus unmittelbar für den Beschwerdeführer fliesenden Unannehmlichkeiten und Nachteile nichts, da die erforderliche Fahrtüchtigkeit jederzeit gewährleistet bleiben muss und folglich weder durch Alkohol noch durch andere die Fahrfähigkeit herabsetzenden Mittel oder Substanzen beeinträchtigt werden darf. Die von der Vorinstanz vorgenommene Güterabwägung, das öffentliche Interesse an einer möglichst unfall- und störungsfreien Zirkulation aller Verkehrsteilnehmer weit höher zu gewichten als das rein private Interesse des Beschwerdeführers am Erhalt seiner Fahrerlaubnis, gibt folglich auch zu keinen Korrekturen oder gerichtlichen Beanstandungen Anlass. U 11 87 Urteil vom 1. November 2011 Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 25. Januar 2012 nicht eingetreten (1C_36/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.